



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 14.06.2023

Nummer 24

Inhalt

- Neufassung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (GO-HR)

Seite 2

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (GO-HR)**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) hat der Hochschulrat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 25.04.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

§ 2 Einladung, Tagesordnung

- (1) Der/dem Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Abwesenheit der Stellvertretung obliegt die Leitung der Sitzungen des Hochschulrates. Die/die Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule, dem Ministerium und der Öffentlichkeit.
- (2) Zu den Sitzungen des Hochschulrats wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule im Auftrag der oder des Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Einladung ist allen Mitgliedern des Gremiums einzeln zu übersenden. Zu einer Sondersitzung ist einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Hochschulratsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern möglichst frühzeitig übersandt werden, spätestens vier, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Einladungen und Unterlagen können schriftlich oder elektronisch übersandt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Gremium bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht erneut geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.
- (2) Falls der Hochschulrat wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung mit einer entsprechend verkürzten Ladungsfrist in der darauffolgenden Woche wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig

von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

- (3) Aus der Einladung muss ersichtlich sein, ob zu einem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung geplant ist. Nach Möglichkeit ist ein zu behandelnder Antrag mit Beschlussvorschlag mit der Einladung zu versenden. Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Laufe der Beratungen deutlich wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Zum Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Hochschule nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (5) Zeit und Ort der Sitzung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. In einer der nächsten Sitzungen wird das Protokoll beraten und beschlossen.

§ 4 Mitwirkungsverbot

- (1) An der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit dürfen Mitglieder des Hochschulrates nicht mitwirken, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Entscheidung zu rechtfertigen (Befangenheit).
- (2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen z. B. einer Berufsgruppe, Statusgruppe oder einer Fakultät berührt werden.
- (3) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied wegen Befangenheit gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken,

so ist dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung mitzuteilen. Die bzw. der Vorsitzende gibt die Mitteilung zu Protokoll und führt eine Entscheidung des Hochschulrates über das fragliche Mitwirkungsrecht herbei. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Soweit ein weiteres Gremium oder das Fachministerium mit der Angelegenheit befasst werden muss, sind die Protokollvermerke mitzuteilen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Gegenstände eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Zulassung oder Ausschluss von beratend mitwirkenden Hochschulmitgliedern,
- geheime Abstimmung,
- Vertagung,
- Nichtbefassung,
- Überweisung an ein anderes Gremium,
- Schluss der Redeliste,
- Schluss der Debatte,
- sofortige Abstimmung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung,
- Prüfung der Beschlussfähigkeit.

§ 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

- (1) Beratungen des Hochschulrats finden in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen entsprechend § 52 Abs. 3 Satz 6 NHG in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 2 NHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Der Hochschulrat kann bei Bedarf weitere Hochschulmitglieder zur Berichterstattung bzw. zu seiner Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Grundsätzlich werden Abstimmungen offen durchgeführt. Abstimmungen in Personalangelegenheiten sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied des Hochschulrates dies verlangt.
- (3) Die Protokolle des Hochschulrates sind, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere um Personalangelegenheiten, handelt oder der Hochschulrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt, hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Telekonferenzen

Der Hochschulrat kann Beratungen und Beschlussfassungen als Telefon- oder Videokonferenz durchführen, wenn eine ausreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist und die Vertraulichkeit der Beratung sichergestellt werden kann.

§ 9 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme wahlweise schriftlich oder elektronisch abgeben. In Personalangelegenheiten ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Die auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Beginn der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Bei Umlaufbeschlüssen ist zu protokollieren, wann und wie die einzelnen Mitglieder zur Teilnahme an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung eingeladen wurden, und die elektronisch oder schriftlich abgegebenen Voten sind zu den Akten zu nehmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Protokoll der der Abstimmung folgenden Hochschulratsitzung festgehalten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsstelle des Hochschulrats ist das Sekretariat des Präsidiums. Die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Präsidentin oder des Präsidenten ist zugleich Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Hochschulrats.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer koordiniert Hochschulrat und Hochschule, ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner der oder des Vorsitzenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat einen Tag nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates vom 25.04.2017 (Verkündungsblatt Nr. 21/2017) außer Kraft.